

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

7. NOV. 1969

Gesetz: Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom
27. Februar 1964 (MTB II) § 18; Sonderregelungen
2 b hierzu (SR 2 b MTB II) Nr. 8 Abs. 5

Leitsatz:

Der bei der Bundesmarine als Matrose beschäftigte
Arbeiter hat nach Nr. 8 Abs. 5 Buchst. c SR 2 b
MTB II Anspruch auf Überstundenvergütung auch
für den Wachdienst, den er anstelle seiner ver-
traglichen Haupttätigkeit innerhalb der regel-
mäßigen Arbeitszeit leistet.

Aktenzeichen: 3 AZR 9/69

Urteil des BAG vom 7. November 1969 LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZR 9/69

a 161/68 Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!

kündet am
November 1969

. Groll,
Verwaltungshauptsekretär
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. November 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichter Dr. Gröninger und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Schormann und Dr. Farthmann für Recht erkannt:

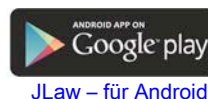
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 15. November 1968 - 3 Sa 161/68 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war als Matrose bei einer Erprobungsstelle der beklagten Bundesrepublik im Bereich des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung beschäftigt; Ende 1967/Anfang 1968 gehörte er zur Besatzung des MS " -

". In einem Zeitraum von vier Wochen hatte er nach einem feststehenden Wachplan eine Woche Wachdienst. Der Wachdienst hielt sich im Rahmen der damals maßgebenden 44-Stunden-Woche; in der Woche mit Wachdienst hatte er sonst keine Arbeit zu leisten. Die Wache erstreckte sich auf mehrere Schiffseinheiten der Erprobungsstelle. Für die Wachzeit erhielt der Kläger den normalen Stundenlohn, für die in die Nachtzeit fallenden Wachstunden mit Nachtdienstzuschlag.

Für das Arbeitsverhältnis galt der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 27. Februar 1964 (MTB II) mit den zugehörigen Sonderregelungen. Zu § 18 MTB II, der sich mit der "Arbeitsbereitschaft" befaßt, ist in Nr. 8 Abs. 5 der für die Rechtsbeziehungen der Parteien geltenden Sonderregelungen 2 b für die Besatzungen von See- und Binnenfahrzeugen und von schwimmenden Geräten im Bereich des Bundesministers der Verteidigung (SR 2 b MTB II) folgendes bestimmt:

"(5) Für den Wachdienst gilt folgendes:

- a) Bei Bord- und Hafenwachen ist eine Wachstunde gleich einer Arbeitsstunde. Der Arbeiter ist verpflichtet, sich während dieser Wachen auf dem ihm anvertrauten Fahrzeug oder Gerät aufzuhalten und für Ordnung zu sorgen. Er ist nicht berechtigt, sich während der Wachen schlafen zu legen.
- b) Die Zeit der Verpflichtung zur Anwesenheit an Bord vom Dienstschluß bis zum Dienstbeginn des darauffolgenden Tages wird mit drei Arbeitsstunden bewertet, sofern dieser Zeitraum mehr als drei Stunden beträgt. Der zum Aufenthalt an Bord verpflichtete Arbeiter hat sich auf dem ihm anvertrauten Fahrzeug oder Gerät aufzuhalten. Er

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ist berechtigt, sich schlafen zu legen. Er ist jedoch verpflichtet, auf dem Fahrzeug oder Gerät für Ordnung zu sorgen, und hat dabei die üblicherweise vorzunehmenden kleineren Dienstleistungen (z.B. Klarmachen der Laternen, Festmachen von Verholleinen, Heizen von Öfen in den Wohn- und Maschinenräumen, Anbordholen von anderen Besatzungsmitgliedern während der Wachzeit u. dgl.) auszuführen.

Die Anordnung der Anwesenheit an Bord über das Wochenende bzw. über einen Wochenfeiertag wird in der Weise berücksichtigt, daß die Zeit vom Dienstsclluß bis zum Dienstbeginn an einem allgemein dienstfreien Sonnabend oder an einem Sonntag bzw. Wochenfeiertag als eine, die Anwesenheit während eines allgemein dienstfreien Sonnabends oder eines Sonntags bzw. Wochenfeiertags als eine weitere und die Anwesenheit während der Nacht zum Montag bzw. zu dem auf den Wochenfeiertag folgenden Werktag als eine dritte Anwesenheit an Bord gerechnet und demgemäß mit jeweils drei Arbeitsstunden in Ansatz gebracht wird.

Bei Wochenendfrühschluß (§ 16) wird eine angeordnete Anwesenheit bis 20 Uhr mit der Hälfte der vorgenannten Zeit berücksichtigt und mit eineinhalb Arbeitsstunden in Ansatz gebracht.

- c) Diese Arbeitsstunden - sowohl Wachstunden wie die jeweils drei Stunden für angeordnete Anwesenheit an Bord - gelten immer als außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegend und werden als Überstunden bewertet."

Unter Berufung auf vorstehenden Abs. 5 Buchst. c der Nr. 8 SR 2 b MTB II hat der Kläger für den zwischen dem 12. Dezember 1967 und dem 27. März 1968 geleisteten Wachdienst die Zahlung von Überstundenzuschlägen in unstreitiger Höhe von 138,68 DM gefordert. Die Beklagte, die bis Mitte 1967 in vergleichbaren Fällen Überstundenzuschläge gewährt hatte, hat die Ansicht vertreten, daß nach der genannten Bestimmung Überstundenvergütung für Wachdienst nur gewährt werden könne, wenn dieser zusätzlich zu einer anderen nach dem Einzelarbeitsvertrag geschuldeten Haupttätigkeit erbracht werde.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte weiterhin das Ziel der Klageabweisung.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

1. Der Klageanspruch ist, wie Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt haben, aus Nr. 8 Abs. 5 Buchst. c SR 2 b MTB II begründet. Der Kläger hat im Klagezeitraum die dort genannten Voraussetzungen erfüllt; er hat als Besatzungsmitglied eines Seefahrzeugs der Bundeswehr Wachdienst geleistet. Dafür steht ihm Überstundenvergütung ohne Rücksicht darauf zu, ob der Wachdienst im Rahmen seiner normalen Wochenarbeitsleistung (44 Stunden) oder zusätzlich zu dieser angefallen ist.

Entgegen der Ansicht der Revision hat das Landesarbeitsgericht weder gegen die Regeln verstoßen, die allgemein bei der Auslegung von Tarifnormen gelten (vgl. dazu aus neuerer Zeit BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung und die hierzu vorliegenden Besprechungen von A. Hueck [AP aaO], Herschel [AR-Blattei "Tarifvertrag IX" Entsch. 10] und Mayer-Maly [SAE 1966, 251], sowie die zusammenfassende Darstellung von Siegers, DB 1967, 1630; alle mit Nachweisen), noch ist dem Landesarbeitsgericht bei Anwendung dieser Regeln auf den Streitfall ein Fehler unterlaufen.

2. Nach seinem Wortlaut stellt Buchst. c der Nr. 8 Abs. 5 SR 2 b MTB II, indem er für "diese Arbeitsstunden" eine Regelung trifft, auf die Wachstunden bei Bord- und Hafenwachen ab, von denen im Buchst. a der Nr. 8 Abs. 5 SR 2 b MTB II die Rede ist. Zu den Begriffen der "Bord- und Hafenwachen" hat die Beklagte zwar manches vorgetragen (vgl. den Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 21. November 1967, VR IV 5 - Az.: 18-20.12.02, sowie das Schreiben des Bundesministers des Innern an das Landesarbeitsgericht Niedersachsen vom 21. August 1969, D II 2-220 246 II Kellner). Dieser Vortrag läßt aber nicht erkennen, daß es sich bei dem Wachdienst des Klägers um etwas anderes als Bord- oder Hafenwachen gehandelt habe. Vielmehr geht auch dieser Vor-

trag der Beklagten wie in den Vorinstanzen im Ergebnis dahin, es könne nicht sein, daß ein im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteter Dienst als Überstundenarbeit bezahlt werden müsse.

Selbst wenn den Begriffsbestimmungen der Beklagten gefolgt wird, die nach ihrem Vortrag nicht in jedem Fall mit dem seemännischen Sprachgebrauch übereinstimmen, würde lediglich feststehen, daß unter Bordwache die Wachdienstzeiten zu verstehen sind, in denen das Schiff auf Reede oder vor Anker liegt oder an einer Boje festgemacht ist, und daß unter Hafenwache die Wachdienstzeiten zu verstehen sind, in denen das Schiff an der Pier festgemacht ist. Die Beklagte hat nicht vorgetragen, daß bei den vom Kläger bewachten Schiffen andere Verhältnisse vorgelegen hätten. Es ist allenfalls daran zu denken, daß die Schiffe nicht festlagen, sondern sich in Fahrt befanden. In solchem Falle würde für den Wachdienst nach dem seemännischen Sprachgebrauch, von dem bei einer für die Seefahrt geltenden Tarifnorm mangels entgegenstehender Anhaltspunkte auszugehen ist, ebenfalls der Begriff "Bordwache" zutreffen. Außerdem ergeben die Feststellungen des Landesarbeitsgericht, daß dieser Fall bei den Wachdiensten des Klägers nicht vorgelegen hat; denn sein Wachdienst erstreckte sich auf mehrere Schiffseinheiten, was nur bei festliegenden Schiffen vorstellbar ist.

Demnach fällt der Wachdienst des Klägers unter den Begriff der Bord- und Hafenwachen im Sinne der Nr. 8 Abs. 5 Buchst. a SR 2 b MTB und gehört zu "diesen Arbeitsstunden", die nach Buchst. c aaO als Überstunden zu bewerten sind.

3. Auch aus dem Gesamtzusammenhang, in dem die genannte Bestimmung im Tarifvertrag steht, folgt nichts anderes. Die Beklagte meint dazu, es müsse beachtet werden, daß die Nr. 8 SR 2 b MTB II den § 18 MTB II ergänze, der Fragen der "Arbeitsbereitschaft" regelt. Deshalb könnten auch unter Nr. 8 SR 2 b MTB II nur solche Wachdienste fallen, die zugleich als Arbeitsbereitschaft angesehen werden könnten. Nr. 8 Abs. 5 SR 2 b MTB II zeige durch die Gleichstellung von einer Wach-

- 6 -

stunde mit einer Arbeitsstunde und durch das Schlafverbot, was bei Ableistung des Wachdienstes innerhalb der normalen Arbeitszeit selbstverständlich und deshalb nicht regelungsbedürftig sei, daß auch hier Fälle der Arbeitsbereitschaft gemeint seien und nur der Wachdienst erfaßt sei, der zusätzlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werde.

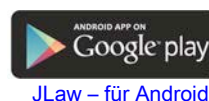
Diese Überlegungen sind zwar im Ausgangspunkt, nicht aber im Ergebnis richtig. Auch Abs. 5 der Nr. 8 SR 2 b MTB II regelt eine Frage der Arbeitsbereitschaft, indem er im Buchst. a das in zahlreichen Tarifbestimmungen behandelte Thema klärt, in welchem Ausmaß Wachdienst als Arbeitszeit zu bewerten ist (vgl. z.B. auch Nr. 5 SR 2 d MTB II [Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung], Nr. 5 SR 2 e I MTB II [Binnen- und Seefahrzeuge im allgemeinen], Nr. 4 SR 2 e II MTB II [Feuerschiffe und Leuchttürme], Nr. 4 SR 2 f MTB II [Schiffe des Deutschen Hydrograph. Instituts], Nr. 5 SR 2 h MTB II [Bundesgrenzschutz], die alle zu § 18 MTB II gehören). Hier könnte in der Tat die Erwägung hincinspielen, daß Teile des Wachdienstes keine Vollarbeit, sondern nur Arbeitsbereitschaft seien. Es ist aber keineswegs zwingend, daß die Einordnung bei den Bestimmungen über Arbeitsbereitschaft zu dem Ergebnis der Beklagten führen müsse. Das Gegenteil ergibt sich aus Buchst. c der Nr. 8 Abs. 5 SR 2 b MTB II.

Hiernach "gelten die Wachstunden immer als außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegend". Diese Fiktion ("gelten"), die keine Ausnahme zuläßt ("immer"), ist überhaupt nur zu verstehen, wenn der Fall in Betracht gezogen wird, daß Wachstunden innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet werden. Nach der Ansicht der Beklagten soll dieser Fall bei der Anwendung des Buchst. c aaO gerade nicht gegeben sein. Es fragt sich dann, weshalb diese Bestimmung vereinbart worden ist. Wenn sie nämlich, wie die Beklagte meint, nur auf die zusätzlich, d.h. über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

geleisteten Wachstunden zu beziehen wäre, dann wäre sie entbehrlich, weil dann bereits aufgrund des Buchst. a in Verbindung mit der tariflichen Regelung über die Bezahlung von Überstunden (§ 27 MTB II) feststünde, was in Buchst. c aaO gesagt wird.

Buchst. c aaO kann deshalb nur so verstanden werden, daß er gerade Fälle wie die des Klägers erfassen will, in denen Wachdienst anstelle der vertraglichen Haupttätigkeit des Arbeiters innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet worden ist.

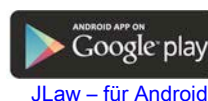
4. Welchen Sinn die Tarifparteien mit dieser Vorschrift verfolgt haben, kann der Norm nicht entnommen werden. Unsinnig ist sie - entgegen der Ansicht der Beklagten - jedenfalls nicht. Wie der Fall des Klägers zeigt, wird der Wachdienst nicht ständig ausgeübt, sondern wechselt mit Wochen normaler Tagesbeschäftigung ab. Die Wachdienstzeiten selbst liegen, wie die Pläne zeigen, ausgesprochen ungünstig: Sie beginnen oder enden regelmäßig um Mitternacht und schließen die Samstage und Sonntage ein. Sie bringen deshalb erhebliche Erschwernisse für den Arbeiter mit sich und können nach den Vorstellungen der Tarifparteien durchaus eine zusätzliche Bezahlung rechtfertigen.

5. Die Beklagte verweist schließlich auf die Entstehungsgeschichte der Tarifnorm, die aber nicht für, sondern nur gegen ihren Standpunkt angeführt werden kann. Bereits der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 25. Mai 1960 (MTB) enthielt eine der Nr. 8 Abs. 5 Buchst. c SR 2 b MTB II inhaltsgleiche Bestimmung in Nr. 9 Abs. 2 Buchst. c SR 2 b MTB. Deren Auslegung hat nach dem Vortrag der Beklagten zu Zweifelsfragen desselben Inhalts geführt, wie sie jetzt Gegenstand dieses Rechtsstreits sind. Gleichwohl haben die Tarifparteien bei dem Neuabschluß der SR 2 b MTB II im Jahre 1964 die Bestimmung nicht geändert. Daraus ist zu folgern, daß die Tarifparteien die angebliche Unklarheit hingenommen haben.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



Die Beklagte hat in diesem Zusammenhang vorgetragen, schon zu der alten Bestimmung habe sie die Auffassung vertreten, daß in Fällen der vorliegenden Art Überstundenvergütung nur zustehe, wenn der Wachdienst zusätzlich zu der Haupttätigkeit, was wohl heißen soll, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus, erbracht werde. Beim Abschluß der Neuordnung sei den Tarifparteien diese Auslegung bekannt gewesen; deshalb sei von einer klarstellenden Neuformulierung der Vorschrift abgesehen worden. Damit stellt die Beklagte offenbar auf den Willen der Tarifparteien ab. Aber auch das kann ihr nicht zum Erfolg verhelfen.

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß die Tarifnorm weder nach ihrem Wortlaut noch nach dem Gesamtzusammenhang, in dem sie steht, weder nach ihrem Sinn und Zweck noch nach ihrer Entstehungsgeschichte einen Anhaltspunkt für die von der Beklagten vertretene Ansicht gibt. Der von ihr behauptete Wille der Tarifparteien hat im Tarifvertrag keinen Ausdruck gefunden. Vielmehr ist die Tarifnorm eindeutig im gegenteiligen, nämlich im Sinne des Klägers. Da sich Tarifnormen an unbestimmt viele Personen richten, kann nur der Wille der Tarifparteien rechtlich bedeutsam sein, der in der Norm erkennbar zum Ausdruck gebracht ist. (Einhellige Ansicht; vgl. z.B. BAG AP Nr. 4, 10 zu § 1 TVG Auslegung; BAG 7, 81 = AP Nr. 69 aaO; AP Nr. 96 aaO; BAG 18, 278 = AP Nr. 117 aaO; ferner Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 1 Anm. 188; jeweils mit Nachweisen.) Sollte die Auffassung der Beklagten dem gemeinsamen Willen der Tarifparteien entsprechen, so werden sie die Bestimmung der Nr. 8 Abs. 5 Buchst. c SR 2 b MTB II entsprechend ändern müssen. Die Gerichte können dazu nichts beitragen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Gröninger

Dr. Thomas

Schormann

Dr. Farthmann

